

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Allgemeine Vorschrift DeutschlandTicket 2026			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	O/X/2025/1012	14.11.2025	13

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	01.12.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	05.12.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.12.2025	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	10.12.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Erneuerung der Allgemeinen Vorschrift zur Fortführung des DeutschlandTickets im Jahr 2026. Die Allgemeine Vorschrift basiert auf der aktuell vorliegenden und vom Koordinierungsrat beschlossenen bundesweiten Musterrichtlinie und beschreibt die Rahmenbedingungen bzgl. der Zuwendungen zum DeutschlandTicket.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmen der Anpassung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des DeutschlandTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (DeutschlandTicket-Richtlinie - DT-RL-) vom 11. Dezember 2024“ in Form einer allgemeinen Vorschrift gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß der **Anlage 1** zu.
2. Die Anlage 1 wurde auf Grundlage der Musterrichtlinie des Bundes (**Anlage 2**) erstellt, da die finale Landesrichtlinie zum Versandtermin noch nicht vorlag. Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand der VRR AöR die allgemeine Vorschrift in der Gestalt anzupassen, das mögliche Änderungen umgesetzt werden, die sich aus der noch nicht vorliegenden Landesrichtlinie ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Allgemeine Vorschrift 2025

Die aktuelle Allgemeine Vorschrift (AV) ist befristet bis zum 31.12.2025 und beinhaltet zum großen Teil aus der Richtlinie des Landes übernommene Passagen.

Allgemeine Vorschrift 2026

Um die AV überarbeiten zu können, muss die für den VRR maßgebliche, neue Landesrichtlinie für 2026 ff. vorliegen. Diese liegt zum Redaktionsschluss dieser Vorlage nicht vor. Hilfsweise wurde auf die vorliegende Musterrichtlinie des Bundes mit Stand vom 6.11.2025 (Anlage 2) zurückgegriffen. Sobald die Landesrichtlinie NRW für das Jahr 2026 vorliegt, wird die allgemeine Vorschrift auf dieser Grundlage, so weit erforderlich, angepasst.

Inhalte der bundesweiten Muster-Richtlinie:

Die wesentlichen Anpassungen, die sich aus der bundesweiten Muster-Richtlinie vom 6.11.2025 ergeben und die als Grundlage für die Landesrichtlinie dienen, sind folgende (Auszug):

Mit der nun vorliegenden Musterrichtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket für das Jahr 2026 wird ein grundlegender Systemwechsel in der Berechnung der Ausgleichsleistungen vollzogen.

Anstelle der bisherigen Ausgleichsberechnung nach der Rettungsschirmsystematik erfolgt künftig eine pauschalierte Berechnung der Ausgleichsmittel.

Dieser Wechsel ist erforderlich, da die Anwendung der Rettungsschirmsystematik nur für die Einführungsphase des Deutschlandtickets mit der Europäischen Kommission abgestimmt war.

1. Grundlagen der Ausgleichsberechnung 2026

Die Berechnung der Ausgleichsmittel für das Jahr 2026 erfolgt auf Basis der für 2025 gewährten Ausgleichszahlungen. Der jeweilige Anteil der Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen an den insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmitteln 2026 wird über eine Überleitungsrechnung aus dem Jahr 2025 ermittelt.

Die Pauschalierung bewirkt, dass Mehreinnahmen aus dem Deutschlandticket den

Finanzierungsbetrag nicht mindern, während Mindereinnahmen ihn nicht erhöhen. Hierdurch soll ein zusätzlicher Anreiz zur weiteren Verbreitung des Deutschlandtickets entstehen.

Dazu werden folgende Schritte durchgeführt:

1. Erhöhung der Soll-Einnahmen 2025 um pauschal 2,6 % (Abschnitt 5.4.1 der Musterrichtlinie).
2. Abzug der tatsächlichen Ist-Einnahmen (Abschnitt 5.4.2 der Musterrichtlinie), die aus der Ausgleichsrechnung 2025 fortgeschrieben werden.
 - Fortschreibung der Ist-Einnahmen:
 1. Rest-Sortiment: pauschal um 2,6 %.
 2. Deutschlandticket: Fortschreibung mit dem auf Bundesebene zu berechnenden Faktor.
3. Anrechnung von Minderungen der Erstattungsleistungen nach SGB IX sowie sonstiger vermiedener oder ersparter Aufwendungen gemäß den im endgültigen Antrag 2025 angesetzten Werten (Abschnitt 5.4.3 der Musterrichtlinie).

Der sich hieraus ergebende Anteil am Gesamtausgleich 2025 wird anschließend auf die verfügbaren Ausgleichsmittel 2026 angewendet.

2. Verfügbare Mittel 2026

Für das Jahr 2026 stehen insgesamt 3 Mrd. Euro an Ausgleichsmitteln aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung.

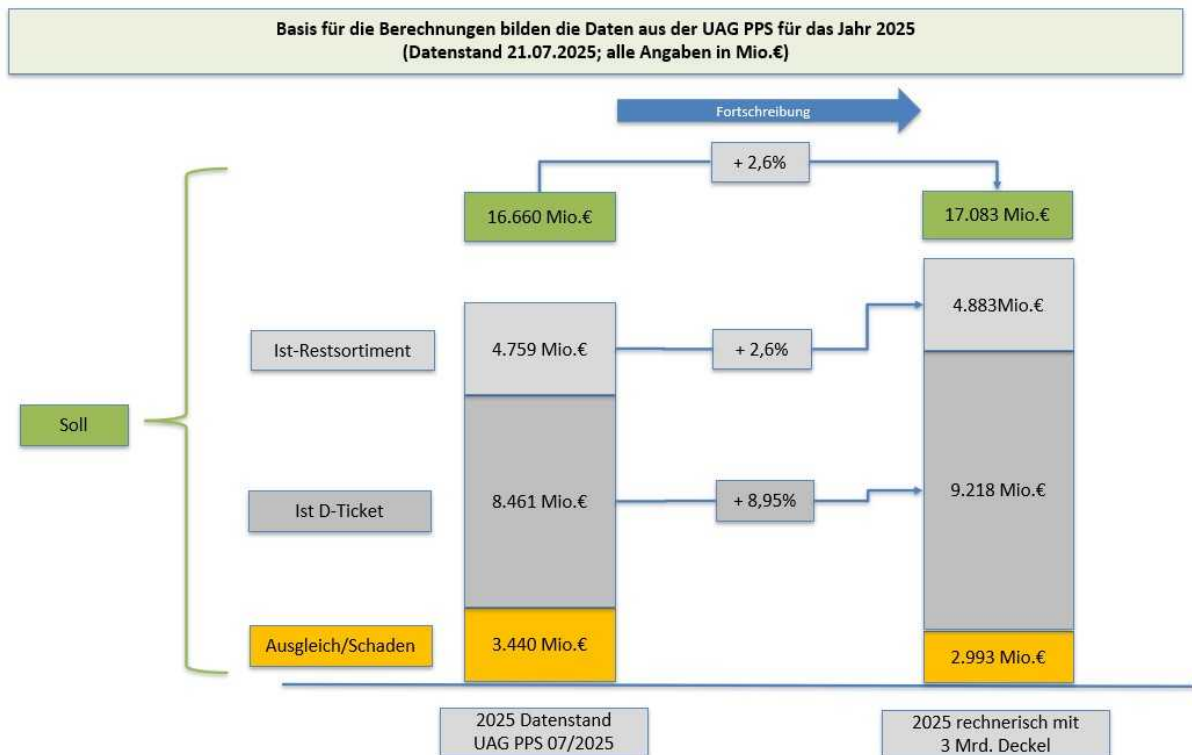
Davon werden folgende Beträge zweckgebunden reserviert:

- bis zu 4 Mio. Euro für die D-Tix GmbH,
- bis zu 0,45 Mio. Euro für die gutachterliche Begleitung der Einnahmenaufteilung,
- bis zu 3 Mio. Euro für die Entwicklung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung.

Damit verbleiben rund 2.993 Mio. Euro für die originären Ausgleichszahlungen (Abschnitt 5.4 der Musterrichtlinie).

Ein begleitendes Schaubild zeigt, dass diese Mittel ausreichen, um den Ausgleich sachgerecht zu finanzieren.

Bei einer Preisstabilität des DT mit einem Preis von 58 € wurde in der Branche ein Ausgleichsbedarf von ca. 3,5 Mrd. € für 2026 prognostiziert. Da Bund und Länder ihren Anteil von gesamt 3 Mrd. € nicht dynamisieren wird der Differenzbetrag von 0,5 Mrd. € durch Mehreinnahmen aus der Preismaßnahme ausgeglichen.



3. Wirtschaftliche Annahmen und Berechnungsgrundlagen

Die bundesweite Betrachtung zeigt, dass mit einer rechnerischen Erhöhung der Soll-Einnahmen um 2,6 % sowie den Anrechnungen aus den gestiegenen Ist-Einnahmen – im Rest-Sortiment (+ 2,6 %) und beim Deutschlandticket (+ 8,95 %) – die verfügbaren Mittel in Höhe von 2.993 Mio. Euro den Ausgleichsbedarf abdecken.

Die Steigerung um 2,6 % basiert auf den vier maßgeblichen Indexreihen der letzten drei Jahre (UAG Prognose, Preis und Szenarien). Durch Einsetzen dieser Werte in die Formel aus Abschnitt 5.4.2 der Musterrichtlinie ergibt sich ein Fortschreibungswert für die Deutschlandticketeinnahmen von rund 8,95 %, der im weiteren Verfahren an die finalen Werte angepasst wird.

4. Berücksichtigung struktureller Veränderungen in der Einnahmenaufteilung

Die Berechnungsmethodik ermöglicht auch die Berücksichtigung struktureller Veränderungen innerhalb der Einnahmenaufteilung. Sollten sich etwa infolge der Einführung des Deutschlandtickets oder aufgrund verfahrenstechnischer Anpassungen Veränderungen der Einnahmenanteile ergeben, werden diese rechnerisch auf das Jahr 2025 zurückgerechnet und es erfolgt eine Anpassung des Anteils an den Ausgleichszahlungen (Hinweis: es erfolgt keine nachträgliche Korrektur der endgültigen EA 2025).

So können Härten vermieden und speziell der Übergang von der 2. auf die 3. Stufe der Einnahmenaufteilung nach dem Leipziger Modell abgedeckt werden.

5. Vorauszahlungen und Mittelweiterleitung (Liquidität)

Auf Basis des vorläufigen Antrags 2025 (Einreichung bis 30. September 2025) werden monatliche Abschlagszahlungen auf den bewilligten Ausgleich geleistet (Abschnitt 7.4 der Musterrichtlinie).

- Erster Antrag auf Vorauszahlung: bis 31. Dezember 2025
- Konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen: bis 31. Januar 2026 unter Berücksichtigung der Berechnungen aus Abschnitt 5.4

Die monatlichen Vorauszahlungen betragen jeweils 7 % des gewährten Ausgleichs und werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt und anschließend an die Empfänger weitergeleitet.

Die Anteile der Erlösverantwortlichen bleiben grundsätzlich stabil. Bei betriebsrelevanten Änderungen – etwa bei Betreiberwechseln, erheblichen Leistungsanpassungen oder einem Wechsel von Brutto- zu Nettoverträgen – können jedoch Korrekturfaktoren angewendet werden.

Diese Faktoren beziehen sich auf die in den Nummern 5.4 bis 5.4.4 der Musterrichtlinie beschriebenen Berechnungsschritte.

6. Vertriebsanreize

Der Vertriebsanreiz für jedes verkaufte Deutschlandticket bleibt wie 2025 bestehen und wird über einen Einbehalt vom Verkaufspreis im Rahmen der Einnahmenaufteilung ausgestaltet.

Dieser Einbehalt steht dem verkaufenden Verkehrsunternehmen zu. Vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem bisherigen Vertriebsortiment sind in der Pauschalierung bereits berücksichtigt.

Bundesweiter Vertrag zur Einnahmenaufteilung

Die VRR AöR ist dem bundesweiten „*Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2*“ sowie dem „*Vertrag über das Clearing aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 in Nordrhein-Westfalen (NRW)*“ zum **30. Juni 2025** stellvertretend und im Namen der Verkehrsunternehmen beigetreten. Zu beiden Verträgen wurden zwischen den Verkehrsunternehmen und der VRR AöR entsprechende Anerkennungsvereinbarungen abgeschlossen.

1. Vertragslaufzeit und Übergangsregelung

Der genannte Vertrag ist auf das Jahr 2025 befristet gewesen, allerdings ist die 3. Stufe der Einnahmenaufteilung nach dem Leipziger Modell derzeit noch nicht final abgestimmt. Bis zum Abschluss dieser Abstimmungen soll daher weiterhin die 2. Stufe Anwendung finden.

2. Verfahrenstechnische Umsetzung

Die Einnahmenzuordnung erfolgt auch weiterhin auf Basis der Postleitzahl des Wohnortes bzw. des Hochschulstandortes und wird dem Wohnortbundesland zugeordnet. Ein Anteil der Einnahmen wird dabei für Tourismus- und Transitverkehre außerhalb des Wohnortbundeslandes abgetrennt.

Für das Jahr 2026 wird das Verfahren geringfügig erweitert:

- Zusätzliche Transitrelationen werden in die Berechnungen aufgenommen.
- Die statistischen Eingangsdaten (Destatis) werden aktualisiert, dieses sind:
 - Einwohnerzahlen,
 - Übernachtungszahlen sowie
 - Leistungsdaten des ÖPNV (z. B. Fahrgast- und Kilometerleistungen).

Diese Aktualisierungen gewährleisten eine realitätsnähere und sachgerechte Einnahmenaufteilung.

3. Vertragliche und organisatorische Abläufe

Für eine lückenlose Abrechnung der Einnahmenaufteilung über den Jahreswechsel 2025/2026 hinweg ist eine zeitnahe Zeichnung des neuen Vertrages durch die bundesweit rund 390 Vertragsparteien erforderlich.

Die Unterzeichnung des Änderungsvertrages soll bis spätestens 31. Januar 2026 abgeschlossen sein. Parallel dazu müssen die Aufgabenträger die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen bis zum gleichen Termin zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichten. Im VRR erfolgt dieses über die öffentlichen Dienstleistungsaufträge, Kleinaufträge oder im Rahmen von Verkehrsverträgen. Der Ausgleich für die Anerkennung des Deutschlandticket bzw. den daraus folgenden Mindereinnahmen erfolgt auf Basis der allgemeinen Vorschrift im Bereich der VRR AöR.

4. Gültigkeit und weiteres Vorgehen

Der Änderungsvertrag ist ausschließlich für das Kalenderjahr 2026 gültig. Die VRR AöR wird diesem Änderungsvertrag erneut stellvertretend und im Namen der Verkehrsunternehmen beitreten. Die Einbindung der Unternehmen erfolgt – wie bereits im Vorjahr – über eine Anerkennungsvereinbarung zwischen der VRR AöR und den beteiligten Verkehrsunternehmen.

DeutschlandTicket Azubi

Zum Sommersemester 2024 wurde das Deutschlandsemesterticket eingeführt, welches gemäß der bundesweit einheitlichen Tarifbestimmungen als solidarisches Ticket angeboten wird. Voraussetzung hierfür ist ein Vertragsabschluss, der die 100%ige Abnahme des Tickets durch alle Studierenden einer Bildungseinrichtung gewährleistet. Der Vertrag wird zwischen der Studierendenvertretung / Bildungseinrichtung, dem Verkehrsunternehmen sowie den jeweiligen Tarifverantwortlichen geschlossen. Die Bildungseinrichtung, zumeist als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist befähigt, Gebühren bei den Studierenden in Form der Semesterbeitragszahlung zu erheben. Die Kosten für das Deutschlandsemesterticket betragen 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Aktuell beträgt der Preis daher 34,80 €, ab dem Wintersemester 2026/27 liegt der Anteil bei 37,80 €.

Von verschiedenen Seiten wurde die Anwendung des Preises für die Studierenden auch für

die Auszubildenden gefordert. Die Gleichstellung erfordert jedoch auch die solidarische Abnahme für eine vollständige Gruppe von Berechtigten.

Die Innung des Elektrohandwerks in NRW hat nun eine tarifvertragliche Regelung vorgesehen, die eine vollständige Abnahme von Tickets für alle Auszubildenden der Innung gewährleistet.

Analog zu dem Deutschlandsemesterticket gibt es nun auf Bundesebene Abstimmungen ein Solidarmodell für Auszubildende ebenfalls zu einem Preis von 60 % des regulären DeutschlandTickets anzubieten. Die solidarische Abnahme könnte beispielsweise durch die zuständige Innung per Tarifvertrag sichergestellt werden. Im Rechtsverhältnis zwischen der Innung und dem Unternehmen, den Ticket-ausgebenden Verkehrsunternehmen und dem Tarifgeber (VRR) muss sichergestellt sein, dass eine Ticketabnahmepflicht besteht.

Die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen sind anzupassen, um das Solidarmodell um die Zielgruppe der Auszubildenden zu erweitern. Dazu benötigt es einen bundesweit abgestimmten Mustervertrag. Die VRR AöR führt derzeit einen intensiven Austausch sowohl mit anderen Verkehrsverbänden als auch mit bereits interessierten Innungen, wird frühzeitig über Aktualisierungen berichten und erforderliche Beschlüsse in die VRR-Gremien einbringen.